



Gesetzentwurf

der Fraktionen von **CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein (Versorgungsfondsgesetz - VersFondsG S-H)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versorgungsfondsgesetzes – VersFondsG S-H

Das Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2032“ ersetzt
 - b. In Absatz 3 wird die Angabe „2028“ durch die Angabe „2033“ ersetzt.
4. In § 10 werden nach der Angabe „2020“ die Worte „und im Abstand von jeweils fünf Jahren, beginnend ab 2026,“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen greifen die Vorschläge unter Ziff. 6.2. des Berichts der Landesregierung zur „Evaluierung 2020 des Versorgungsfonds Schleswig-Holstein“ (Drs. 19/2648) auf.

zu Artikel 1 Ziffer 1.: Das Anlagekonzept des Versorgungsfonds hat sich bewährt. Auf Grundlage der Zielsetzung der langfristigen Stabilisierung der Versorgungsausgaben und eines entsprechend langen Anlagehorizonts ist eine Erhöhung der Aktienquote unter Rendite-, Risiko- und Nachhaltigkeitsaspekten im Sinne der Generationengerechtigkeit zweckmäßig. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Aktienquote wird zur Diversifikation eine ergänzende, globale Ausrichtung des Aktienspektrums unter Einbeziehung der entsprechenden Währungsrisiken geprüft. Die alternativen Anlagemöglichkeiten im Rentenbereich sind hingegen in der Phase niedriger Zinsen begrenzt. Grundsätzlich erfordern Ausweitungen des Anlagespektrums eine entsprechende Weiterentwicklung der bestehenden Verfahren zur Rendite-Risikosteuerung.

Zu Artikel 1 Ziffern 2. und 3.: Die Anlagestrategie für den Versorgungsfonds ist an der langfristigen Zielsetzung der Stabilisierung der Versorgungsausgaben ausgerichtet. Wesentliche Parameter sind die geplanten Zuführungen aus dem Haushalt sowie die entsprechenden Entnahmen. Insbesondere die Anlage in Aktien erfordert einen hinreichend langen Planungshorizont. Die Anlage in Renten orientiert sich an den Zeitpunkten und der Höhe der geplanten Entnahmen. Die bislang im Gesetz vorgesehene, planerische Ausrichtung der Zuführungen und Entnahmen an das Jahr 2028 wird durch das Jahr 2032 ersetzt.

Zu Artikel 1 Ziffer 4.: Der Bericht des Finanzministeriums über die Evaluierung des Versorgungsfonds ist für den Landtag eine wichtige Entscheidungsgrundlage bezüglich der Ausrichtung des Versorgungsfonds. Eine Evaluierung des Versorgungsfonds in regelmäßigen Abständen erlaubt es, auf geänderte finanzpolitische und marktseitige Anforderungen eingehen zu können. Dem Landtag soll zukünftig ein entsprechender Bericht jeweils im Abstand von fünf Jahren, beginnend ab 2026, in Verbindung mit dem Versorgungsbericht vorgelegt werden.